

Über die
Stadt/ Gemeinde

Bitte freilassen

--

An
Landratsamt Coburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Lauterer Straße 60
96450 Coburg

ANTRAG
auf Erteilung einer Erlaubnis
nach Art. 6, 7 und 10 Abs. 1 des
Gesetzes zum Schutz und zur
Pflege der Denkmäler (DSchG)

Antragsteller(in):

--

Anschrift:

--

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

--	--	--

Grundstückseigentümer(in) [falls Antragsteller(in) nicht Eigentümer(in) ist]:

--

Anschrift:

--

Telefon:

Telefax:

--	--

Standort des Denkmals:

--

Flur-Nr.:

Gemarkung:

--	--

Maßnahmenbeschreibung:

Bitte zusätzliches Blatt verwenden, falls Platz nicht ausreicht.

--

Voraussichtliche Kosten der geplanten Maßnahme: _____ €

Anlagen

Lageplan

Lichtbilder (unbedingt erforderlich)

Bauzeichnungen

Baubeschreibung

Detaillierte Kostenschätzung der Maßnahme

Technische Nachweise sonstige Anlagen

Bezeichnung der sonstigen Anlagen:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

Mit den beantragten Maßnahmen besteht Einverständnis:

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer(in)

Raum für Lichtbilder:

In der Beschreibung der Maßnahmen müssen auch Aussagen über die Art der vorgesehenen Materialien, die Verwendung finden sollen, enthalten sein (z. B. Kunststoff, Holz, Metall, synthetische Farbe, mineralische Farbe, Art der Ziegel u. ä.).

2. Sollten die Maßnahmen nicht in Eigenarbeit durchgeführt werden, wird empfohlen, entsprechende Angebote und Kostenvoranschläge einzuholen und mit dem Antrag vorzulegen.
3. Ggf. sind bei einigen Maßnahmen besondere Unterlagen (z. B. Werkzeichnungen, Profilschnitte, Befunduntersuchungen, Raumbuch o. ä.) notwendig. Einzelheiten hierzu sprechen Sie bitte mit dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Coburg ab.
4. Bei umfänglichen Maßnahmen wird empfohlen, einen Ortstermin mit der Denkmalschutzbehörde durchzuführen. Hierzu können entsprechende Termine vereinbart werden.
5. Den Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis reichen Sie bitte bei der für Sie zuständigen Stadt/Gemeinde ein.
6. Die Maßnahmen und Arbeiten dürfen erst nach Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis ausgeführt werden. Anderenfalls stellt der Beginn mit den Arbeiten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
7. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Diese sind bei der Ausführung zu beachten.
8. Für weitere Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen die Untere Denkmalschutzbehörde unter der Rufnummer (09561) 514-262 fernmündlich oder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Coburg gerne zur Verfügung.
9. Anträge auf **Gewährung von Zuwendungen** sind beim jeweiligen Zuwendungsgeber (z.B. Gemeinde, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege etc.) mit entsprechenden Formularen zu stellen.